

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1958

Minister Proksch kündigt neues Krankenpflegegesetz an206/A.B.
zu 182/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Ausbildung des Krankenpflegepersonals, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h mit:

Da das vom Nationalrat am 30. März 1949 beschlossene Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, insbesondere hinsichtlich der in ihm enthaltenen Ausbildungsbestimmungen für das Krankenpflegepersonal nicht den Erwartungen entsprochen hat, die in diese gesetzliche Regelung gesetzt worden waren, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Organen der Bundesgesetzgebung bereits im Herbst 1955 den Entwurf eines neuen Krankenpflegegesetzes vorgelegt (621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen vom 14. Oktober 1955). Dieser Entwurf wurde jedoch vom Parlament infolge der vorzeitigen Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.

Nach Zusammentritt des neu gewählten Nationalrates im Jahre 1956 sah ich mich nicht in der Lage, diesen Entwurf in unveränderter Form neuerlich einzubringen, da in der Zwischenzeit verschiedene weitere Wünsche einzelner Sparten der Sanitätsberufe um Berücksichtigung in der in Aussicht genommenen Neuregelung an mein Ministerium herangetragen worden sind und ausserdem auch die Träger der Krankenanstalten, an denen sich Ausbildungsstätten für das Sanitätspersonal befinden, unter Hinweis auf ihre bedrängte finanzielle Situation die Forderung erhoben, in den Gesetzentwurf Bestimmungen über die Gewährung von Bundeszuschüssen an die Krankenpflegeschulen aufzunehmen. Der Entwurf musste daher von meinem Ministerium unter Mitbeteiligung der am Krankenpflegewesen interessierten Stellen einer eingehenden Überarbeitung unterzogen werden. Hierbei wurden die vorerwähnten Wünsche weitestgehend berücksichtigt und den Fragen der Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses für die Sanitätsberufe sowie der Verbesserung der sozialen Stellung der in diesen Berufen Tätigen besonderes Augenmerk geschenkt. Diese Arbeiten, die von meinem Ministerium mit grösster Intensität betrieben worden sind, konnten Anfang des laufenden Jahres abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen, die der neue Gesetzentwurf gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage nurmehr aufweist, wurde der Entwurf vor Einbringung in den Ministerrat und Weiterleitung als Regierungsvorlage an den Nationalrat neuerlich an die Zentralstellen sowie an die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme ausgesendet.

Ich hoffe, dass es möglich sein wird, den Entwurf des neuen Krankenpflegegesetzes nach Verarbeitung der von den befassten Stellen abgegebenen Gutachten und Beschlussfassung durch den Ministerrat noch in der Frühjahrssession 1958 der gesetzgebenden Körperschaft vorzulegen.